

FAQ-Liste für Antragsteller zu den Förderbekanntmachungen des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss

1 Allgemeine Fragen zur Antragstellung

1.1 Wie viele Förderbekanntmachungen wird es im Rahmen des Innovationsfonds geben?

Aufgrund des Gesetzes für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovationen (Digitale-Versorgung-Gesetz – DVG) wird der Innovationsfonds bis Ende des Jahres 2024 mit einem jährlichen Fördervolumen von 200 Mio. € fortgeführt. Zur Durchführung der Förderung wird der Innovationsausschuss auch weiterhin in jedem Jahr Förderbekanntmachungen veröffentlichen.

Aktuell hat der Innovationsausschuss am 12. Dezember 2019 themenspezifische und themenoffene Förderbekanntmachungen in den Bereichen der neuen Versorgungsformen (§ 92a Absatz 1 SGB V) und der Versorgungsforschung (§ 92a Absatz 2 Satz 1 SGB V) veröffentlicht. Darüber hinaus wird es künftig auch Fördermöglichkeiten zur Entwicklung oder Weiterentwicklung ausgewählter medizinischer Leitlinien (§ 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V) geben.

1.2 Gibt es Vorgaben, wie das zur Verfügung stehende Fördervolumen auf die einzelnen Förderbereiche zu verteilen ist?

Nach der Neuregelung durch das DVG sollen von der Fördersumme 80 Prozent für die Förderung von neuen Versorgungsformen und 20 Prozent für die Förderung von Versorgungsforschung verwendet werden, wobei jeweils höchstens 20 Prozent der jährlich verfügbaren Fördersumme für Vorhaben auf der Grundlage von themenoffenen Förderbekanntmachungen verwendet werden dürfen und mindestens 5 Millionen Euro jährlich für die Entwicklung oder Weiterentwicklung medizinischer Leitlinien nach § 92a Absatz 2 Satz 4 zweite Alternative SGB V aufgewendet werden sollen.

1.3 Wie ist die aktuelle Zeitplanung für die laufenden Förderbekanntmachungen?

Anträge zu den themenspezifischen und themenoffenen Förderbekanntmachungen vom 12. Dezember 2019 im Bereich neue Versorgungsformen können bis zum 28. April 2020 (12:00 Uhr) eingereicht werden.

Anträge zu den themenspezifischen und themenoffenen Förderbekanntmachungen im Bereich Versorgungsforschung vom 12. Dezember 2019 können bis zum 31. März 2020 (12:00 Uhr) eingereicht werden.

Die Einreichung erfolgt über ein Internet-Portal. Weitere Details entnehmen Sie bitte der jeweiligen Förderbekanntmachung:

- [Neue Versorgungsformen – themenspezifisch](#)
- [Neue Versorgungsformen – themenoffen](#)
- [Versorgungsforschung – themenspezifisch](#)
- [Versorgungsforschung - themenoffen](#)

Die Förderentscheidungen für die o. g. Förderbekanntmachungen sind für das 4. Quartal 2020 vorgesehen. Die Antragsteller werden sowohl im Falle einer positiven als auch negativen Förderentscheidung schriftlich informiert (siehe auch Punkt 5.1).

1.4 Kann bereits parallel zum Antrags- und Auswahlverfahren mit den beantragten Projektarbeiten begonnen werden?

Während der Antrags- und Begutachtungsphase dürfen keine Arbeiten begonnen werden, die Teil des Arbeitsprogramms des Antrags sind. Vorbereitende Arbeiten sind grundsätzlich möglich, sofern sie nicht Teil des beantragten Arbeitsprogramms sind. Eine nachträgliche Finanzierung dieser Vorbereitungsarbeiten mit Fördermitteln aus dem Innovationsfonds ist auch bei einer positiven Förderentscheidung nicht möglich.

1.5 Welche vorbereitenden Arbeiten sind förderrechtlich möglich?

Zulässig sind insbesondere allgemeine organisatorische Arbeiten, Vorbereitungen, Konzeptvorarbeiten, die nicht Teil des beantragten Arbeitsprogrammes sind. Hierzu zählen u. a.:

- Stellenausschreibungen und das Führen von Bewerbungsgesprächen;
- Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge ohne Zuschlagserteilung (z. B. Dienstleistungsaufträge, Lieferaufträge für Investitionen, Selektivverträge), Zuschlagserteilungen vor Inkrafttreten des Förderbescheids sind nur unter Vorbehalt des späteren positiven Förderbescheids möglich. Die hierfür entstehenden Ausgaben können im Falle einer Förderung nicht abgerechnet werden. Es dürfen grundsätzlich auch keine Verbindlichkeiten eingegangen werden z. B. kein Abschluss von Arbeitsverträgen.

1.6 Wann kann mit dem Projekt frühestmöglich begonnen werden?

Mit der Umsetzung des beantragten Arbeitsprogramms darf frühestens nach Wirksamkeit des Förderbescheids und erst ab dem vom Förderer bewilligten Zeitpunkt begonnen werden.

1.7 Kann ein Antrag mehrfach beim Innovationsausschuss eingereicht werden?

Die Einreichung desselben Antrags ist nur einmalig in einer Förderwelle (Begriffsbestimmung siehe Punkt 4.2) möglich.

Die Einreichung eines abgelehnten Antrags bei einer nachfolgenden Förderwelle ist nur dann möglich, sofern ein eindeutiger Bezug zu der Themensetzung der dann aktuellen Förderbekanntmachung vorliegt. Eine Förderung von Projekten, deren konzeptioneller Ansatz bereits Gegenstand von geförderten Projekten ist, ist nicht vorgesehen. Bei einer Wiedereinreichung muss die Antrags-ID des bereits eingereichten Antrags angegeben und kurz dargelegt werden, welche Modifikationen bei dem vorliegenden Antrag im Vergleich zur älteren Version vorgenommen wurden. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte den jeweils veröffentlichten Förderbekanntmachungen bzw. den dazugehörigen Leitfäden.

1.8 Welche Anträge werden gefördert?

Anträge können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie zu dem in der jeweiligen Förderbekanntmachung genannten Gegenstand der Förderung einen eindeutigen Bezug aufweisen sowie die dort aufgeführten Förderkriterien und Fördervoraussetzungen erfüllen. Eine Einreichung von Anträgen außerhalb von aktuellen Förderbekanntmachungen ist nicht möglich. In der Regel enthalten die Förderbekanntmachungen auch Informationen darüber, welche Ansätze bzw. Forschungsfragen von der Förderung explizit ausgeschlossen sind.

1.9 Kann ein Antrag bei einer themenspezifischen Förderbekanntmachung mehrere Themenfelder adressieren?

Sofern sinnvoll, kann der Antrag Aspekte mehrerer Themenfelder aufgreifen. Der Antrag muss dennoch eindeutig einem Themenfeld der Förderbekanntmachung zugeordnet werden.

1.10 Welche Projektstrukturen sind für einen Antrag vorgesehen?

Grundsätzlich kann ein Antrag als sogenanntes Einzelprojekt oder als Konsortialprojekt eingereicht werden.

Einzelprojekte sind Projekte, die nur von einem Antragsteller alleine eingereicht werden. Der Förderempfänger führt das Projekt eigenverantwortlich durch.

Konsortialprojekte sind Projekte, die von mehreren Partnern gemeinsam eingereicht werden. Jeder Konsortialpartner ist für seinen Teil des Projekts als abgegrenztes Arbeitspaket selbständig verantwortlich. Innerhalb des Konsortiums wird ein Partner bestimmt, welcher die Federführung und förderrechtliche Verantwortung für das Gesamtprojekt hat (Konsortialführung). Im Fall der Förderung ist der Partner mit der Funktion der Konsortialführung der Erst-Förderempfänger. Dieser leitet die Fördermittel entsprechend der Bewilligung an die Konsortialpartner weiter. Nach Erteilung des Förderbescheids an die Konsortialführung ist zwischen der Konsortialführung und jedem Konsortialpartner ein Weiterleitungsvertrag abzuschließen. Der Weiterleitungsvertrag soll die Rechte und Pflichten der Konsortialpartner regeln (insbesondere die Weiterleitung der Fördermittel, die Unterrichts- und Nachweispflichten etc.).

Wichtig: In Konsortialprojekten übernimmt die Konsortialführung die Koordination des Projekts und stellt den Antrag für das Konsortium beim Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses. Die Konsortialführung übernimmt für das Projekt alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Förderer. Dazu gehören die Anforderung der benötigten Mittel sowie die Erfüllung der Berichtspflichten für das Konsortialprojekt.

1.11 Können auch Partner ohne Förderung an dem Projekt beteiligt sein?

Sollen in einem Einzelprojekt oder einem Konsortialprojekt zusätzliche Partner ohne Förderung eingebunden werden (sogenannte Kooperationspartner), so ist im Rahmen einer Kooperationspartnerschaft von jedem Kooperationspartner eine rechtsverbindlich unterschriebene Absichtserklärung zur Zusammenarbeit vorzulegen. Aus dieser muss die inhaltliche Beteiligung, der zeitliche Umfang und ggf. die finanzielle Unterstützung für das Projekt eindeutig hervorgehen. Für die Begutachtung ist ein eingescanntes Schreiben ausreichend. Der Status Kooperationspartner schließt die Rolle als

Auftragnehmer nicht aus.

1.12 Kann ein Antrag für ein Projekt gestellt werden, das bereits von einem anderen Förderer finanziell unterstützt wird?

Die Doppelförderung eines Projekts ist ausgeschlossen. Eine Anteils- sowie Festbetragsfinanzierung ist ebenso möglich, wie eine Fehlbedarfsfinanzierung. Eigenmittel können ebenfalls eingebracht werden (siehe Punkt 1.13).

1.13 In welchem Umfang kann ein Projekt finanziell unterstützt werden?

Die Finanzierungsart bestimmt, in welchem Umfang (ganz oder teilweise) ein Projekt finanziell gefördert wird. Sie hat unmittelbar Einfluss auf die Höhe der Fördersumme und das Verhältnis der Fördersumme zu eventuellen Eigenmitteln und Mitteln Dritter.

Bei der Vollfinanzierung werden dem Förderempfänger alle förderfähigen Projektausgaben erstattet. Die bewilligte Fördersumme ist jedoch Obergrenze der Förderung.

Bei der Teilfinanzierung wird dem Förderempfänger nur ein Teil der förderfähigen Ausgaben erstattet. Die Finanzierung für den übrigen Teil erbringt er selbst oder wird von dritter Seite erbracht. Man unterscheidet bei der Teilfinanzierung zwischen Anteilsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung und Festbetragsfinanzierung.

Bei der Anteilsfinanzierung bemisst sich die Fördersumme nach einem bestimmten Prozentsatz der förderfähigen Ausgaben oder nach einem bestimmten Anteil der förderfähigen Ausgaben. Die bewilligte Fördersumme ist jedoch Obergrenze der Förderung.

Bei der Fehlbedarfsfinanzierung deckt die Fördersumme den Fehlbedarf, der insoweit verbleibt, als der Förderempfänger die Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann. Auch in diesem Fall ist die bewilligte Fördersumme Obergrenze der Förderung.

Bei der Festbetragsfinanzierung beteiligt sich der Förderer mit einem festen, nach oben und unten nicht veränderbaren Betrag an den förderfähigen Ausgaben.

1.14 Was ist bei der Finanzierung der Projekte zu beachten?

Für die Förderung eines Projekts muss die Gesamtfinanzierung gesichert sein. Die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss.

Da der Innovationsfonds ausschließlich aus Mitteln der GKV finanziert wird, können sozialleistungsträgerübergreifende Projekte nur dann gefördert werden, wenn sich die jeweiligen Träger außerhalb der GKV entsprechend ihrer Zuständigkeiten an der Finanzierung der Projekte beteiligen. Dies gilt insbesondere für originäre Leistungen der jeweiligen Sozialversicherungszweige oder Unterstützungssysteme. Entsprechende Finanzierungszusagen sind dem Antrag beizufügen.

1.15 Welche Ausgaben sind von der Förderung ausgeschlossen?

Zu den nicht förderfähigen Ausgaben zählen u. a.:

- Ausgaben für Leistungen, die außerhalb des Förderzeitraums entstanden sind;

- Ausgaben für Gegenstände, die der Grundausrüstung zuzurechnen sind und die nicht projektbezogen eingesetzt werden (Grundausrüstung sind dabei Gegenstände und nicht projektbezogene Infrastrukturausgaben, die auch für den sonstigen regelmäßigen Geschäftsbetrieb erforderlich sind);
- Abschreibungen für Gegenstände;
- Ausgaben für die Wartung und Reparatur von Gegenständen, die nicht aus den Fördermitteln beschafft wurden;
- Ausgaben, die bereits durch die Infrastrukturpauschale abgedeckt sind;
- erstattungsfähige Umsatzsteuer;
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte.

1.16 Wie erfolgt die Abrechnung pauschal beantragter Personalausgaben?

Während des Förderzeitraums sind für jede Stelle die tatsächlich entstandenen Ausgaben entsprechend dem gültigen Tarif sowie der Eingruppierung und der Erfahrungsstufe abzurechnen. Die Abrechnung einer höheren Entgeltgruppe als bewilligt ist grundsätzlich nicht zulässig.

1.17 Können Personalnebenkosten über das Projekt abgerechnet werden?

Personalnebenkosten (z. B. für Vorstellungs- und Dienstantrittsreisen) sind förderfähig, wenn das für den Antragsteller bzw. Konsortialpartner geltende Reisekostenrecht eine Erstattung zulässt und die Ausgaben projektbezogen innerhalb des Förderzeitraums verursacht wurden.

1.18 Kann eine Infrastrukturpauschale beantragt werden und welche Ausgaben sind durch die Pauschale abgegolten?

Zur Deckung der mit dem Förderzweck zusammenhängenden Ausgaben für Infrastrukturlösungen können pauschal bis zu 25 % der Personalausgaben geltend gemacht werden. In der Pauschale sind neben anteiligen allgemeinen Infrastrukturausgaben (z. B. Geschäftsausstattung, Mieten, Nebenkosten, Raum-, Wartungs-, Software- oder Energiekosten) insbesondere auch Beiträge zu Versicherungen und Pflichtmitgliedschaften, Steuer- und Rechtswesen, Buchhaltung und Personalwesen, allgemeine Verwaltung, Beschaffungswesen, Standardliteratur und allgemeiner Geschäftsbedarf sowie allgemeine Fortbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen der Projektmitarbeitenden enthalten.

1.19 Wie erfolgt die Abrechnung der Infrastrukturpauschale?

Die Auszahlung der Infrastrukturpauschale erfolgt anteilig mit jeder Zahlungsanforderung. In der Zahlungsanforderung und den rechnerischen Nachweisen ist die Infrastrukturpauschale als prozentualer Anteil bezogen auf die tatsächlichen Personalausgaben abzurechnen. Der Förderempfänger hat mit dem Verwendungsnachweis jedoch zu bestätigen, dass die erhaltene Infrastrukturpauschale tatsächlich in der abgerechneten Höhe zur Finanzierung der projektbezogenen Infrastrukturausgaben verwendet wurde. Werden Personalausgaben bei der Prüfung der rechnerischen Nachweise nicht anerkannt oder werden durch nachträgliche Bewilligungen zusätzlich Personalausgaben zur Verfügung gestellt und verausgabt, so verändert sich entsprechend die Höhe der

Infrastrukturpauschale. Für die letztendliche Festsetzung der Höhe der Infrastrukturpauschale ist demnach die tatsächliche Höhe der Personalausgaben entscheidend, die sich nach der Prüfung des Verwendungsnachweises ergibt.

1.20 Welche Ausgaben sind unter sonstige Sachausgaben förderfähig?

Zu den sonstigen Sachausgaben zählen u. a. Ausgaben für den zusätzlichen projektbezogenen Geschäftsbedarf, der über den allgemeinen Geschäftsbedarf hinausgeht wie z. B. Lizenzgebühren, Kopien für Fragebögen, Anschreiben der Teilnehmer inklusive Porto und Telefon (wobei die Ausgaben für die Telefonanlage selbst sowie die monatlichen Grundgebühren nicht zu berücksichtigen sind). Zu den sonstigen Sachausgaben zählen z. B. auch die Aufwandsentschädigungen und Reiseausgaben für Dritte.

1.21 Welche Reisemittel können beantragt werden?

Pauschal beantragte Reisemittel: Für Projekttreffen und Kongressteilnahmen können für die beantragten Personalstellen bis zu 1.500 € pro Stelle pro Jahr pauschal beantragt werden. Dabei ist es unerheblich, wie groß der jeweilige Stellenanteil ist. Die Pauschale kann für jedes Kalenderjahr beantragt werden, in welchem die Personalstelle im Projekt vorgesehen ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Hilfskräfte wie z. B. studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte.

Sonstige Reisemittel: Projektbezogene Reisen von Projektmitarbeitenden sind ebenfalls förderfähig, sofern sie ausreichend begründet sind und nicht bereits durch die pauschal beantragten Reisemittel abgegolten sind. Hierzu zählen z. B. Fahrten des medizinischen Personals zu den Patientinnen und Patienten.

Reisemittel für Dritte: Reisemittel für Dritte wie z. B. für geplante Expertenworkshops, beantragen Sie bitte unter sonstige Sachausgaben.

2 Fragen zur Antragstellung zum Förderprogramm neue Versorgungsformen

2.1 Wann kommt mein Projekt für eine Förderung im Bereich neue Versorgungsformen in Frage?

Für die Erprobung einer neuen Versorgungsform in der Versorgungsrealität sollten bereits erste Erkenntnisse zur Wirksamkeit der zu Grunde liegenden Intervention/Methode vorliegen und im Rahmen des Antrags ausgeführt werden. In der Regel ist für die Durchführung eine Krankenkasse zu beteiligen. Eine unabhängige Evaluation ist außerdem sicherzustellen. Siehe auch Definition der neuen Versorgungsform unter Punkt 4.1.

2.2 Warum ist bei der Antragstellung im Bereich der neuen Versorgungsformen in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen?

Durch die Beteiligung einer Krankenkasse wird sichergestellt, dass nur solche Vorhaben gefördert werden, die der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung dienen.

Neue und bisher nicht in der Regelversorgung abgebildete Maßnahmen können durch die Einbindung einer Krankenkasse erprobt werden.

Eine Beteiligung ist in der Regel auch notwendig, da besondere Anforderungen an die

Evaluation gestellt werden. Hierfür ist in der Regel ein gesicherter Zugang zu Krankenkassendaten erforderlich.

2.3 Welche Anforderungen gelten für die Beteiligung einer Krankenkasse?

Bei der Antragstellung ist in der Regel eine Krankenkasse zu beteiligen (siehe auch Förderbekanntmachung und Verfahrensordnung des Innovationsausschusses). Die Beteiligung ergibt sich aus der im Antrag unter Nr. 3.1 darzulegenden Funktion bzw. Aufgabe der Krankenkasse im Projekt. Wenn keine Krankenkasse beteiligt wird, ist dies zu begründen. Eine rein ideelle Unterstützung gilt nicht als Beteiligung und entlastet insofern nicht von der Begründungspflicht.

Die Rolle einer Krankenkasse im Projekt hat dabei Auswirkungen auf die erforderliche Rechtsgrundlage für die neue Versorgungsform. Näheres ist unter Punkt 2.7 dargestellt.

2.4 Kann die begleitende Evaluation von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt werden?

Die Evaluation muss unabhängig sein. Daher sollte diese möglichst durch einen externen Partner bzw. Auftragnehmer durchgeführt werden. Die Unabhängigkeit ist Bestandteil der Förderkriterien und muss zwingend im Antrag dargestellt werden.

2.5 Welche Innovationen können im Rahmen des Förderprogramms neue Versorgungsformen nicht gefördert werden?

Projekte, deren Schwerpunkt erkennbar darin besteht, produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines Produkts (z. B. Arzneimittel, Medizinprodukt oder digitale Gesundheitsanwendung) oder zu Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts zu gewinnen (Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen), können nicht gefördert werden.

Eine Förderung ist möglich, wenn die Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen oder bereits entwickelte Produktinnovationen oder neue Methoden lediglich ein untergeordneter Bestandteil der neuen Versorgungsform („Mittel zum Zweck“) sind (z. B. Software-Tools als Bestandteil von Prozessen). Soweit dies gegeben ist, wird empfohlen umfassend darzulegen, inwieweit die Produktinnovation oder neue Methode lediglich einen Bestandteil der neuen Versorgungsform darstellt und gerade nicht den Schwerpunkt des Projekts bildet.

Bitte beachten Sie: Sofern bereits entwickelte Produktinnovationen Bestandteil der Regelversorgung sind, ist zwar ein Einsatz im Rahmen der neuen Versorgungsform, jedoch keine Förderung möglich.

Darüber hinaus ist beim Einsatz bereits entwickelter Produktinnovationen als Bestandteil der neuen Versorgungsform – soweit gesetzlich erforderlich – ein entsprechender Sicherheitsnachweis beizubringen (z. B. CE-Zertifizierung oder Nachweis über die Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach §§ 33a und 139e SGB V).

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- Klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis und Nutznachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß § 35a SGB V;
- Studien zur Erprobung einer neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethode nach § 137e SGB V;
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte bei digitalen Gesundheitsanwendungen i. S. v. § 139e Absatz 2 Satz 2 SGB V;
- Projekte, die sich bereits in der Umsetzungsphase befinden;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Weitere Informationen, welche Projekte nicht gefördert werden, finden Sie in der jeweiligen Förderbekanntmachung.

2.6 Können bestehende Selektivverträge über das Förderprogramm neue Versorgungsformen gefördert werden?

Vertragspartner aus bereits bestehenden Selektivverträgen können einen Antrag stellen, sofern das vorgelegte Konzept für die neue Versorgungsform eine konzeptionell relevante Erweiterung der Versorgung darstellt. Förderfähig ist hier nur die Erweiterung, die im Antrag deutlich dargestellt werden muss und von den Elementen des bestehenden Selektivvertrages abzugrenzen ist.

2.7 Sind andere Rechtsgrundlagen als ein Selektivvertrag nach § 140a SGB V möglich?

In der Förderbekanntmachung und der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses wurde festgelegt, dass die Projekte auf geltender Rechtsgrundlage (insbesondere Selektivvertrag) erbracht werden sollen. „Insbesondere“ heißt, dass auch andere Formen der Zusammenarbeit möglich sind, sofern sie auf geltender Rechtsgrundlage beruhen (z. B. Modellvorhaben nach §§ 63 ff SGB V). Ob ein Selektivvertrag nach § 140a SGB V oder eine andere Rechtsgrundlage sinnvoll ist, hängt vom einzelnen Projekt ab.

Im Einzelnen gelten im Bereich der neuen Versorgungsformen folgende Grundsätze:

1. Projekte mit Krankenkassenbeteiligung sind in der Regel auf der Grundlage eines Selektivvertrags nach § 140a SGB V oder eines Modellvorhabens nach den §§ 63 ff. SGB V durchzuführen;
2. Projekte ohne Krankenkassenbeteiligung können als Rechtsgrundlage im Verhältnis Behandelnder-Patient einen Behandlungsvertrag nach § 630a BGB wählen, allerdings mit der Maßgabe, dass sich die Teilnahme- sowie die Einwilligungserklärungen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung an den Vorgaben des § 140a Absatz 4 und 5 SGB V sowie der DSGVO orientieren müssen;

3. Bei Projekten, die eine Versorgung von Versicherten aller Krankenkassen zum Gegenstand haben, ist wie folgt zu differenzieren: Krankenkassen, die als Konsortialpartner (vgl. Punkt 1.10) bei einem solchen Projekt beteiligt sind, haben in der Regel einen Selektivvertrag abzuschließen oder ein Modellvorhaben durchzuführen. Für die Versicherten aller übrigen nicht am Projekt beteiligten Krankenkassen, kann im Verhältnis Behandelnder-Patient ein Behandlungsvertrag nach § 630a BGB abgeschlossen werden, allerdings wiederum mit der Maßgabe, dass sich die Teilnahme- sowie die Einwilligungserklärungen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung an den Vorgaben des § 140a Absatz 4 und 5 SGB V sowie der DSGVO orientieren müssen;
4. Vom Erfordernis des Abschlusses eines Selektivvertrages nach § 140a SGB V oder der Durchführung eines Modellvorhabens nach den §§ 63 ff. SGB V kann bei solchen Projekten abgesehen werden, die trotz einer Krankenkassenbeteiligung die Voraussetzungen für den Abschluss eines Selektivvertrages nach § 140a SGB V oder eines Modellvorhabens nach den §§ 63 ff. SGB V nicht erfüllen, da die beteiligte Krankenkasse eine untergeordnete Rolle im Projekt einnimmt. Bei diesen Fallkonstellationen ist eine Kooperationspartnerschaft der beteiligten Krankenkasse möglich (vgl. Punkt 1.11). Im Verhältnis Behandelnder-Patient kann dann als Rechtsgrundlage ein Behandlungsvertrag nach § 630a BGB gewählt werden, allerdings mit der Maßgabe, dass sich die Teilnahme- sowie die Einwilligungserklärungen zur Datenerhebung, Verarbeitung und Nutzung an den Vorgaben des § 140a Absatz 4 und 5 SGB V sowie der DSGVO orientieren müssen.

2.8 Antragsberechtigt sind laut Förderbekanntmachung alle rechtsfähigen und unbeschränkt geschäftsfähigen Personen und Personengesellschaften. Sind mit Personen nur sogenannte natürliche Personen, aber keine juristischen Personen gemeint? Sind damit z. B. Kapitalgesellschaften von der Antragstellung ausgenommen?

Der Kreis der möglichen Antragsteller ist nicht begrenzt. Maßgeblich ist allein, ob das Projekt, für das eine Förderung beantragt wird, den Förderkriterien des § 92a Absatz 1 SGB V und den vom Innovationsausschuss in seinen Förderbekanntmachungen festgelegten Schwerpunkten und Förderkriterien entspricht.

2.9 Wie feststehend sind die Projektlaufzeiten (z. B. drei Jahre)? Ist in Ausnahmefällen auch eine Förderung über die gesetzlich vorgesehene Höchstlaufzeit von vier Jahren möglich?

Projekte zu neuen Versorgungsformen sollen nach den Förderbekanntmachungen im Bereich der neuen Versorgungsformen in der Regel eine Laufzeit von drei Jahren nicht überschreiten. Im begründeten Ausnahmefall sind gesetzlich maximal bis zu vier Jahre möglich; darüber hinaus ist keine Förderung möglich. Die Projekte müssen so konzipiert werden, dass ein Abschluss der Arbeiten – auch bei Verzögerungen – innerhalb dieser Zeit möglich ist. Verschiebungen des Projektstarts sind in Abstimmung mit dem Förderer möglich. Änderungen der Projektlaufzeit sind nur in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Förderers möglich, sofern die gesetzlich mögliche Höchstförderdauer von vier Jahren nicht bereits ausgeschöpft wurde.

2.10 Wenn das Evaluationskonzept von einem Evaluationszeitraum/ Auswertungszeitraum von z. B. 2021 bis 2022 ausgeht und die Auswertung der Daten aus dieser Zeit in 2023 erfolgt, kann dann die neue Versorgungsform 2023 weiter durchgeführt und gefördert werden?

Nach § 92a SGB V ist Voraussetzung für eine Förderung von neuen Versorgungsformen, dass eine wissenschaftliche Begleitung und Auswertung der Projekte erfolgt. Dementsprechend können gesundheitliche Versorgungsleistungen für neue Versorgungsformen nur dann gefördert werden, wenn die erbrachten Versorgungsleistungen auch Eingang in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung finden. D. h. Leistungen, die nicht mehr in die Evaluation einfließen, sind nicht förderfähig, können jedoch auf eigene Kosten des Projekts weiter durchgeführt werden.

2.11 Was ist mit Umsetzungsphase gemeint?

Mit der Umsetzungsphase ist die Umsetzung des bewilligten Arbeitsplans gemeint. Mit der Umsetzung der neuen Versorgungsform darf vor Beginn des Förderzeitraums noch nicht begonnen werden. Dies bedeutet insbesondere, dass keine Arbeiten begonnen werden dürfen, die Teil des Antrags sind. Selektivverträge dürfen vor dem Förderbeginn nur vorbehaltlich einer Förderung durch den Innovationsausschuss geschlossen werden (siehe Antwort zu Frage 1.6).

2.12 Welche gesundheitlichen Versorgungsleistungen sind förderfähig?

Grundsätzlich förderfähig sind solche gesundheitlichen Versorgungsleistungen, die über die Regelversorgung hinausgehen und (i) im Rahmen des SGB V und/oder (ii) in einem Selektivvertrag abbildbar sind.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind gesundheitliche Versorgungsleistungen, die nicht Eingang in die wissenschaftliche Begleitung und Auswertung finden (siehe Punkt 2.10), sowie vom Gemeinsamen Bundesausschuss abgelehnte Versorgungsleistungen.

2.13 In welcher Form können Ausgaben für gesundheitliche Versorgungsleistungen beim Innovationsfonds beantragt werden?

Diesbezügliche Ausgaben sollen im vorzulegenden Finanzierungsplan (Punkt 9 in der Projektbeschreibung bzw. Formblätter in der Anlage) in der Regel als Preis/Leistung abgerechnet und beantragt werden. Sollte bei einzelnen Ausgaben kein direkter Patientenbezug (Leistung je Patient) herstellbar sein, ist eine Beantragung in anderen Ausgabenpositionen möglich.

2.14 Wo soll die nachvollziehbare Kalkulation für gesundheitliche Versorgungsleistungen beigefügt werden?

Die Preiskalkulation für jede beantragte Versorgungsleistung ist als Ergänzung zu Anlage 4 "Kalkulationsblatt zur Darstellung der Mittelverwendung" (siehe Leitfaden Punkt 14) gesondert beizufügen und zählt damit zu den Anlagen. Unter den Punkten 8 und 9 der Antragsgliederung ist keine detaillierte Preiskalkulation der einzelnen Versorgungsleistungen erforderlich.

Die Angaben im Kalkulationsblatt müssen nachvollziehbar und ohne weitere Recherchen

für Dritte verständlich sein. Bitte fügen Sie dieser Anlage 4 weitere Blätter zur Erläuterung bzw. Begründung der einzelnen Aufwendungen bei. Die Beträge für die Mittelverwendung müssen sich nachvollziehbar aus dem Finanzierungsplan (Formblatt oder Punkt 9 in der Projektbeschreibung) herleiten lassen.

3 Fragen zur Antragstellung zum Förderprogramm Versorgungsforschung

3.1 Wann kommt mein Projekt für eine Förderung im Bereich Versorgungsforschung in Frage?

Die Gewinnung von Erkenntnissen zur Versorgungsforschung ist auch ohne Beteiligung einer Krankenkasse beispielsweise im universitären oder klinischen Umfeld möglich. Die Forschungsvorhaben müssen sich auf eine für die Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung relevante Frage beziehen. Siehe auch Definition der Versorgungsforschung.

3.2 Sind reine Evaluationen von bereits bestehenden Selektivverträgen nach §§ 73c und 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden oder einer späteren Fassung förderfähig?

Nein. Durch das Digitale Versorgung-Gesetz (DVG) sind die bisherigen Fördermöglichkeiten der Evaluation von Selektivverträgen, die gemäß den §§ 73c und § 140a SGB V in der am 22. Juli 2015 geltenden Fassung abgeschlossen worden sind, abgeschafft worden. Auch die Evaluation von Selektivverträgen, die gemäß § 140a SGB V in einer **nach** dem 22. Juli 2015 geltenden Fassung geschlossen worden sind, ist weiterhin nicht förderfähig.

3.3 Was kann im Rahmen des Förderprogramms Versorgungsforschung nicht gefördert werden?

Projekte, deren Schwerpunkt erkennbar darin besteht, produktbezogene Erkenntnisse bzw. grundlegende Nutzenerkenntnisse für die Anwendung eines Produkts (z. B. Arzneimittel, Medizinprodukt oder digitale Gesundheitsanwendung) oder zu Methoden für die Anwendung eines solchen Produkts zu gewinnen (Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen), können nicht gefördert werden.

Eine Förderung ist möglich, wenn die Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen oder bereits entwickelte Produktinnovationen oder neue Methoden lediglich ein untergeordneter Bestandteil der Prozessinnovation („Mittel zum Zweck“) sind (z. B. Software-Tools als Bestandteil von Prozessen). Soweit dies gegeben ist, wird empfohlen umfassend darzulegen, inwieweit die Produktinnovation oder neue Methode lediglich einen Bestandteil der Prozessinnovation darstellt und gerade nicht den Schwerpunkt des Projekts bildet.

Bitte beachten Sie: Beim Einsatz bereits entwickelter Produktinnovationen als Bestandteil der Prozessinnovation ist – soweit gesetzlich erforderlich – ein entsprechender Sicherheitsnachweis beizubringen (z. B. CE-Zertifizierung oder Nachweis über die Aufnahme in das Verzeichnis für digitale Gesundheitsanwendungen nach §§ 33a und 139e SGB V).

Nicht gefördert werden insbesondere:

- Reine Evaluationen bereits implementierter Selektivverträge;

- Projekte, an deren Ergebnisse Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse haben;
- Forschung und Entwicklung zu Produktinnovationen;
- klinische Studien zum Wirksamkeitsnachweis und Nutznachweis von Arzneimitteln, Medizinprodukten, Behandlungen und operativen Verfahren;
- Studien im Kontext eines Konformitätsbewertungsverfahrens für Medizinprodukte bzw. einer Leistungsbewertungsprüfung für In-vitro-Diagnostika;
- Studien zur frühen Nutzenbewertung gemäß § 35a SGB V;
- Studien zur Erprobung von neuen Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 137e SGB V;
- Studien zum Nachweis positiver Versorgungseffekte bei digitalen Gesundheitsanwendungen i. S. v. § 139e Absatz 2 Satz 2 SGB V;
- separate Metaanalysen und Reviews, die nicht Teil eines darauf aufbauenden Forschungsprojekts sind;
- Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits aus öffentlichen Mitteln gefördert werden;
- Projekte zu Fragestellungen, für die bereits Evaluationen durch Gesetz oder durch Richtlinien des G-BA geplant oder verankert sind.

Weitere Informationen, welche Projekte nicht gefördert werden, finden Sie in der jeweiligen Förderbekanntmachung.

4 Begriffsbestimmungen

4.1 Begriffsbestimmungen laut Verfahrensordnung des Innovationsausschusses und Förderbekanntmachungen

Neue Versorgungsformen

Neue Versorgungsformen sind Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen. Dazu zählen insbesondere auch sektorenübergreifende Versorgungsmodelle.

Versorgungsforschung

Versorgungsforschung ist die wissenschaftliche Untersuchung der Versorgung des Einzelnen und der Bevölkerung mit gesundheitsrelevanten Produkten und Dienstleistungen unter Alltagsbedingungen. Versorgungsforschung bezieht sich auf die Wirklichkeit der medizinischen Versorgung. Die Förderung hat sich auf Forschungsprojekte zu beziehen, die im Zusammenhang mit der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung stehen.

Regelversorgung

Regelversorgung ist die Versorgung, auf die alle GKV-Versicherten unabhängig von ihrer Krankenkassenzugehörigkeit, ihrem Wohnort oder ihrer Zustimmung zu einem Projekt oder Programm Anspruch haben.

Sektorenübergreifende Versorgungsmodelle

Die Verbesserung der sektorenübergreifenden Versorgung haben solche Modelle zum Ziel, welche Ansätze enthalten, die Trennung der Sektoren zu überwinden, aber auch solche, die innersektorale Schnittstellen optimieren können.

Umsetzungspotenzial (Bereich neue Versorgungsformen)

Hierunter ist zu verstehen, welches Potenzial die neue Versorgungsform hat, im Erfolgsfall dauerhaft in die Versorgung aufgenommen zu werden. Unter dem Umsetzungspotenzial ist nicht die Umsetzbarkeit des Projekts an sich zu verstehen. Dieser Aspekt fällt unter das Kriterium „Machbarkeit“.

Das Umsetzungspotenzial ist nach dem Umfang der Realisierbarkeit der zur Umsetzung in die Versorgung erforderlichen Maßnahmen und der Übertragbarkeit der im Projekt gewählten Rahmenbedingungen zu bemessen.

Verwertungspotenzial (Bereich Versorgungsforschung)

Das Verwertungspotenzial ist insbesondere danach zu bemessen, ob die Forschungsprojekte konkret für die Analyse und/oder Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung von Versicherten, zur Weiterentwicklung der klinischen Praxis und/oder zu strukturellen und organisatorischen Verbesserungen genutzt werden können.

4.2 Weitere Begriffsbestimmungen

Gesundheitliche Versorgungsleistungen

Gesundheitliche Versorgungsleistungen im Sinne des Innovationsfonds sind Ausgaben, die einen direkten Bezug zur Patientenbehandlung im Rahmen der neuen Versorgungsform aufweisen.

Förderwelle

Eine Förderwelle ist dadurch charakterisiert, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt eine oder mehrere Förderbekanntmachungen innerhalb eines Förderbereichs zeitgleich veröffentlicht werden. Die Einreichung eines Projektantrags ist im Rahmen einer Förderwelle nur einmalig möglich, d. h. derselbe Antrag darf nicht bei mehreren Förderbekanntmachungen einer Förderwelle eingereicht werden.

5 Nach positiver Förderentscheidung

5.1 In welcher Form werden die Antragsteller über die Entscheidung des Innovationsausschusses informiert?

Nach der Beschlussfassung im Innovationsausschuss werden alle Antragsteller über die Entscheidung des Innovationsausschusses informiert. Antragsteller von positiv bewerteten Anträgen erhalten ein sogenanntes Benachrichtigungsschreiben, welches ggf. Auflagen für eine Förderung enthält wie z. B. die Kürzung der beantragten Fördersumme. Im Nachgang zu dieser Benachrichtigung haben alle angeschriebenen Antragsteller fristgerecht ihre Zusagen zu den genannten Auflagen zu geben, sowie ggf. fehlende Informationen nachzureichen, die für die Erstellung des Förderbescheids essentiell sind. Antragsteller von abgelehnten Anträgen erhalten einen schriftlichen Ablehnungsbescheid.

5.2 Welche Rechtsgrundlagen und verpflichtenden Bestimmungen gelten im Rahmen der Förderung durch den Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss?

Der Innovationsausschuss gewährt Mittel zur Förderung auf der Grundlage der §§ 92a und 92b SGB V. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der weiteren Vorschriften des SGB V, der Vorschriften zum Verwaltungsverfahrensgesetz gemäß SGB X, der Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie in entsprechender Anwendung der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung (SVHV), insbesondere § 17 SVHV. Zudem gilt das Wirtschaftlichkeitsgebot gemäß § 12 SGB V.

Im Übrigen gelten für die Bewilligung und Auszahlung sowie den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Förderung die Verfahrensordnung des Innovationsausschusses sowie die Regelungen des SGB X (§§ 31 ff.).

Darüber hinaus ist das europäische Beihilferecht zu beachten. Weitere Details hierzu entnehmen Sie bitte den jeweiligen Förderbekanntmachungen.

Die zum Förderbescheid verpflichtenden Bestimmungen sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF) niedergelegt. Der Innovationsausschuss kann im Förderbescheid Ausnahmen von den Nebenbestimmungen erlassen und weitere besondere Nebenbestimmungen individuell festlegen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der jährlich verfügbaren Fördermittel.

5.3 Kann der Förderbescheid Auflagen enthalten?

Mit dem Erstbescheid wird das Projekt bewilligt. Hier werden insbesondere die Fördersumme, der Förderzeitraum sowie die Nebenbestimmungen gemäß Nummer 7 der jeweiligen Förderbekanntmachung festgelegt. Falls zutreffend, werden die Antragsteller zudem aufgefordert, die ihnen bereits im Benachrichtigungsschreiben mitgeteilten Auflagen durch Vorlage überarbeiteter Dokumente zu erfüllen. Dies kann beispielsweise ein überarbeiteter Finanzierungsplan sein, der insbesondere detailliertere Erläuterungen und Begründungen zu den beantragten Ausgabenpositionen enthält. Zudem können gegebenenfalls weitere Unterlagen, wie Bonitätsunterlagen oder eine detailliertere Planung zur Fallzahlerreichung, angefordert werden.

5.4 Für mein Projekt wurde der Bescheid mit aufschiebenden Bedingungen erteilt. Kann ich trotzdem schon mit den Arbeiten anfangen und wann kann ich diese abrechnen?

Sie können mit den Projektarbeiten auf eigenes Risiko beginnen. Der Förderbescheid erlangt jedoch erst Wirksamkeit, wenn die Punkte der aufschiebenden Bedingung erfüllt sind. Dies wird Ihnen durch einen Änderungsbescheid vom Förderer bestätigt. Projektbezogene förderfähige Ausgaben, die nach ihrem genehmigten Förderbeginn entstanden sind, können anschließend mit der Zahlungsanforderung zur Abrechnung eingereicht werden. Bitte beachten Sie, dass die Zahlungsanforderung jeweils für das laufende Quartal vorzulegen ist. Der quartalsweise Vorlagetermin wird im Förderbescheid festgelegt.

5.5 Für mein Projekt wurden Mittelsperren ausgesprochen. Kann ich trotzdem schon mit diesen Arbeitsbereichen anfangen und wann kann ich diese abrechnen?

Grundsätzlich können Sie mit den Arbeitsbereichen auf eigenes Risiko bereits beginnen. Erkennt der Förderer gesperrte Mittel nach Prüfung als nicht förderfähig an, können diese Ausgaben nicht abgerechnet werden.

Sobald Ihnen per Änderungsbescheid die Entsperrung der Mittel mitgeteilt wurde, können Sie diese mit der nächsten Zahlungsanforderung bedarfsgerecht und ggf. rückwirkend abrufen.

5.6 Ab wann können die ersten Fördermittel angefordert werden?

Der Abruf der Fördermittel erfolgt quartalsweise. Über einen dem Förderbescheid beigelegten Vordruck für eine Zahlungsanforderung können Fördermittel für das laufende Quartal und den gegebenenfalls noch nicht abgerechneten Zeitraum seit Beginn des Projekts beantragt werden. Der quartalsweise Vorlagetermin wird im Förderbescheid festgelegt. Mit den Zahlungsanforderungen sind regelmäßig auch ein Statusbericht sowie ein aktueller Fallzahlplan einzureichen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Förderung anhand des im Meilensteinplan ausgewiesenen Projektfortschritts erfolgt und es zu keinen Überzahlungen kommt. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils etwa vier Wochen nach dem Vorlagetermin.

5.7 Welche Berichts- und Nachweispflichten gibt es?

Die Berichts- und Nachweispflichten sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen des Innovationsausschusses (ANBest-IF) niedergelegt. Der Förderbescheid kann zudem individuelle zusätzliche Pflichten festlegen.

So ist beispielsweise jährlich (bis 31. März des Folgejahres) ein rechnerischer Zwischennachweis sowie ein fachlicher Zwischenbericht vorzulegen. Nach Abschluss des Projekts sind u. a. ein rechnerischer Verwendungsnachweis sowie fachliche Projektberichte vorzulegen. Die zugehörige Belegliste muss bereits projektbegleitend geführt werden. Alle zugehörigen Belege müssen nach Vorlage des Verwendungsnachweises mindestens fünf weitere Jahre aufbewahrt werden. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den ANBest-IF.

5.8 Was geschieht mit den geförderten Investitionen am Ende des Förderzeitraums (Restwertabgeltung)?

Bitte beachten Sie die Regelungen zur Restwertabgeltung nach Nr. 12 ANBest-IF: Nach Ablauf des Förderzeitraums ist der Förderempfänger verpflichtet, die mit Hilfe der Förderung beschafften Investitionen, deren Wert 800 € (netto) im Einzelfall übersteigt, zu veräußern und den Förderer gemäß Nr. 4 ANBest-IF am Erlös zu beteiligen oder deren Restwert abzugelten.